



## Entscheidung Nr. 102/2025/2026

Spiel: FC Schalke 04 – SV Darmstadt 98

Datum: 24.10.2025

17.12.2025 KLS

## URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 17.12.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein SV Darmstadt 98 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 17.400,- Euro belegt.
2. Dem Verein SV Darmstadt 98 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.800,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SV Darmstadt 98.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

**Deutscher Fußball-Bund e.V.**  
Kennedyallee 274  
60528 Frankfurt/Main  
T +49 69 6788-0  
F +49 69 6788-266  
E info@dfb.de  
W www.dfb.de

**Rechnungsanschrift:**  
Schwarzwaldstraße 121  
60528 Frankfurt/Main  
**Präsident:** Bernd Neuendorf  
**Schatzmeister:** Stephan Grunwald  
**Generalsekretär:** Dr. Holger Blask

**Sitz:** Frankfurt/Main  
**Registergericht:**  
Amtsgericht Frankfurt/Main  
**Vereinsregister** 7007

**COMMERZBANK**  
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00  
SWIFT COBADEFFXXX  
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SV Darmstadt 98 e.V.

12.12.2025

*Per E-Mail*

### **Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC Schalke 04 und dem SV Darmstadt 98 am 24.10.2025 in Gelsenkirchen**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein SV Darmstadt 98 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 17.400,- Euro belegt.
2. Dem Verein SV Darmstadt 98 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.800,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SV Darmstadt 98.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Michael Bacher sowie die schriftliche Stellungnahme des SV Darmstadt 98.

#### **Ergänzende Begründung:**

Zu Beginn der zweiten Halbzeit sowie in der 66., 75., 78. Und in der 89 Spielminute wurden im Fanblock des SV Darmstadt mindestens 29 pyrotechnische Gegenstände (Bengalisches Feuer) entzündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten



Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich im **summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 17.400,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 19.12.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –